

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (nachfolgend «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen insbesondere Planungs-, Ingenieur-, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie anderen vom Auftragnehmer (nachfolgend «Auftragnehmer») für die KW Meiental AG (nachfolgend «KW Meiental») ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter.
- 1.2 Die AGB und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») stellen in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Vertrags dar. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein Kodex für Geschäftspartner des Auftragnehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die AGB und der Kodex der KW Meiental werden dem Auftragnehmer elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, die AGB und den Kodex elektronisch einzusehen, stellt ihm KW Meiental diese in Papierform zu.
- 1.3 Sollten zwischen dem Vertrag, den AGB und dem Kodex Widersprüche bestehen, so gehen die Bestimmungen des Vertrag den Regelungen in den AGB vor.

2. Leistungen

Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Vertragsänderungen oder -ergänzungen erfolgen schriftlich.

3. Ausführung und Informationspflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen der KW Meiental nach bestem Wissen und Gewissen.
- 3.2 Der Auftragnehmer informiert KW Meiental regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. KW Meiental steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Der Auftragnehmer informiert KW Meiental umgehend schriftlich und umfassend über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.3 Auf Verlangen von KW Meiental legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen (wie Zwischenbericht, Berechnungen etc.) heraus, die er im Rahmen des Vertrags erstellt hat.
- 3.4 Der Auftragnehmer macht KW Meiental schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisung (insb. bezüglich Termine, Qualität und Kosten) aufmerksam und mahnt diesen von unzumutbaren Anordnungen und Begehren ab.

4. Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hält für sich und seine Mitarbeiter alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss jeweils geltendem Recht ein. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung der in Schweizer Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau).

Sofern Leiharbeiter zum Einsatz kommen, sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 AVG).

Für Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer überdies alle massgebenden ausländer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktlichen Vorschriften einzuhalten.

Ist die vertragskonforme Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnungen gefährdet oder liegt bis 10 Arbeitstage vor vorgesehenem Start der Erbringung der Vertragsleistung keine entsprechende Bewilligung zur Erbringung der Vertragsleistung in der Schweiz vor, ist KW Meiental berechtigt, diesen Vertrag ohne Mahnung oder Nachfristansetzung vorzeitig aufzulösen. KW Meiental schuldet dem Auftragnehmer dann zumal keine Entschädigung. Der Auftragnehmer ist KW Meiental für einen allfälligen Verzögerungsschaden und allfällige höhere Kosten einer gleichen Vertragsleistung durch einen Dritten verantwortlich.

- 4.2 Bei Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer bei Vertragsunterzeichnung, in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist (Art. 91 AuG).
- 4.3 Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag grundsätzlich persönlich und darf KW Meiental Dritten gegenüber nicht verpflichten. Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse von KW Meiental an Kontinuität. Er ersetzt auf (gegebenenfalls auch auf Verlangen von KW Meiental) innert nützlicher Frist Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Die Weitervergabe von Arbeiten an einen Subunternehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung von KW Meiental. Eine (mehrfache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies

die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Vertrages mit dem Subunternehmer, bei KW Meiental schriftlich einzuholen.

Die Weitervergabe von Arbeiten an einen Subunternehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung von KW Meiental. Eine (mehr-fache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Vertrages mit dem Subunternehmer, bei KW Meiental schriftlich einzuholen.

Bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten hat der Auftragnehmer den Subunternehmer in mindestens gleichwertiger Weise schriftlich zu verpflichten, alle massgeblichen Bestimmungen und Vorschriften aus diesen AGB und dem Vertrag einzuhalten und, soweit vereinbart, deren Einhaltung zu belegen, die Weitervergabe von Arbeiten zu untersagen bzw. bei genehmigter (mehrfacher) Weitervergabe diese Pflichten auf weitere Subunternehmer zu übertragen. Ausserdem hat er sich das Recht einräumen zu lassen, ggfs. Kontrollen durch sich oder KW Meiental durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

- 4.4 Der Auftragnehmer bleibt trotz genehmigter Weitervergabe vollumfänglich gegenüber KW Meiental verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der gesamten Vertragsleistung und haftet KW Meiental vollumfänglich für die Einhaltung des Vertrages und der AGB.

5. Vergütung

- 5.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder zu Festpreisen. Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken und deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariats-, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben (z.B. MWST). Die Teuerung wird nur soweit berücksichtigt, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beglichen.
- 5.4 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Erfüllung aller Leistungen befristete und für KW Meiental kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung zu leisten.
- 5.5 Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung die von KW Meiental visierten Stundenrapporte.
- 5.6 Setzt der Auftragnehmer vor Beendigung des Auftrages die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

6. Schutzrechte

- 6.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören KW Meiental. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von allenfalls beauftragten

Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten einschliesslich Schadenersatzleistungen, die KW Meiental daraus entstehen, zu übernehmen. Gegebenenfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch Vorschussleistungen für die Abwehrkosten zu leisten.
- 6.3 KW Meiental verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über Forderungen aus Rechten Dritter in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

7. Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht

Beim Einkauf von Informatikdienstleistungen aller Art durch KW Meiental vom Auftragnehmer gelten folgende Bestimmungen zur Informatiksicherheit und Meldepflicht:

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Informatikmittel (d.h. Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen) mit potenzieller Berührung zum vorliegenden Vertragsgegenstand nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Cyberangriffen dem Risiko angemessen zu schützen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von KW Meiental definierten Aktivitäten aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen laufend ausgewertet werden, um Cyberangriffe frühzeitig erkennen und abwehren zu können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verwirklichung einer erkannten Gefahr wirksam zu verhindern, deren Behebung umgehend einzuleiten und KW Meiental unverzüglich darüber zu informieren.

Der Auftragnehmer behebt vor, während oder nach einem Cyberangriff entdeckte Schwachstellen (d.h. Schwächen oder Fehler in Informatikmitteln mit dem Potenzial, einen Cyberangriff zu ermöglichen) umgehend und auf eigene Kosten.

Als «Cyberangriff» gilt jedes absichtlich ausgelöste Ereignis bei der Nutzung von Informatikmitteln, das dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt ist.

- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Bearbeitung von Daten und Informationen des Bundes die Anforderungen und Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) und des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) unter Einschluss der jeweiligen Ausführungsverordnungen sowie zum IKT-Grundschutz des Bundes zu beachten und einzuhalten. Er überträgt diese Verpflichtungen auf von ihm beigezogene Dritte (z.B. Zu- und Unterbeauftragte, Substituten, Subunternehmer).
- 7.3 Der Auftragnehmer meldet potenziell erfolgreiche Cyberangriffe, wenn die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit von Informationen des Bundes direkt oder indirekt gestört oder gefährdet sind oder solches beabsichtigt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die angegriffenen Informatikmittel Zugang zu Informatikmitteln des Bundes haben oder wenn

Anzeichen dafür bestehen, dass diese Angriffe zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurden oder mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden sind. Der Auftragnehmer meldet Art und Ausführung eines solchen Cyberangriff spätestens innert 24 Stunden nach Entdeckung. Die Parteien tauschen sich dann laufend über Art und Ausführung, mögliche und tatsächliche Auswirkungen, geplante und getroffene Massnahmen aus.

Die Meldungen sind an folgende Stellen zu richten:

- KW Meiental, und
- Bundesamt für Cybersicherheit (BACS, ex NCSC) via online-Formular10

Sofern KW Meiental oder das BACS es zum Schutz der Daten und Informationen des Bundes für notwendig erachten, gewährt der Auftragnehmer ihnen und von ihnen für die Vorfallobearbeitung beigezogenen Dritten unverzüglich Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen und Informationen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände etc.), die es erlauben, den Cyberangriff und dessen Auswirkungen zu analysieren und abzuwehren.

- 7.4 Der Auftragnehmer erbringt KW Meiental gegenüber halbjährlich unaufgefordert und ohne separate Verrechnung Nachweise zu seiner Cybersicherheit. Sofern diese Nachweise als ungenügend erachtet werden oder wenn Hinweise auf Lücken in der Cybersicherheit bestehen, kann KW Meiental (oder ein Dritter in seinem Auftrag) beim Auftragnehmer und von ihm beigezogenen Dritten Audits zur Cybersicherheit durchführen. Solche Audits werden X Arbeitstage zum Voraus angekündigt. Jede Partei trägt ihre Kosten des Audits selbst. Sollten jedoch im Rahmen eines Audits wesentliche Mängel der Cybersicherheit festgestellt werden, trägt der Auftragnehmer neben den eigenen Kosten und den Aufwänden zur Behebung zusätzlich die Audit-Kosten von KW Meiental.
- 7.5 Der Auftragnehmer schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er seinen Meldepflichten aus den Ziffern 7.1 – 7.4 gegenüber KW Meiental nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder entdeckte Schwachstellen bzw. festgestellte Mängel nicht umgehend behebt. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, mindestens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- 7.6 Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, welcher KW Meiental durch Cyberangriffe und die Nichteinhaltung der Bestimmungen in Ziff. 7.1 – 7.4 entsteht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine der vorliegenden Art und dem Schadensrisiko entsprechend angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die ausreichende Versicherungsdeckung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachzuweisen. Die auf das Versicherungsverhältnis anwendbaren Versicherungsbedingungen sind vor Abschluss der Versicherung KW Meiental zur Kontrolle vorzulegen.

8. Verzug

- 8.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung

seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er KW Meiental diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben. KW Meiental hat das Recht, Beweismittel für das Vorliegen des Ereignisses zu verlangen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, haben die Vertragsparteien anschliessend unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des stören-den Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die konkrete Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat KW Meiental das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Auftragnehmers, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft werden können. Dieses Risiko ist immer vom Auftragnehmer zu tragen.

9. Haftung und Versicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und stellt sicher, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er haftet für Schäden, die seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

Vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung beigezogene Subunternehmer gelten als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Genehmigung oder Kenntnisnahme von KW Meiental bezüglich Beizug von Subunternehmern lässt die Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

- 9.2 Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er KW Meiental diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags voranzutreiben. KW Meiental hat das Recht, Beweismittel für das Vorliegen des Ereignisses zu verlangen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, haben die Vertragsparteien anschliessend unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die konkrete Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat KW Meiental das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft werden können. Dieses Risiko ist immer vom Auftragnehmer zu tragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses Haftpflichtversicherungen abzuschliessen,

diese während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise unaufgefordert KW Meiental vorzulegen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 10.2 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von KW Meiental.

11. Datenschutz

- 11.1 Allfällige im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhobene oder zugänglich gemachte Personendaten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
- 11.2 KW Meiental ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. Die Parteien verpflichten sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.

- 11.3 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung an Dritte zur vertragsgemässen Bearbeitung (z.B. auch Inkassounternehmen) weiterzugeben.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 12.1 Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Dienstleistungen sind abzugelten.
- 12.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
- 12.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle von KW Meiental erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, KW Meiental unaufgefordert zu übergeben.

13. Abtretung und Verpfändung

Die dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KW Meiental weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

- 14.1 Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**.
- 14.2 Gerichtsstand ist **Altdorf, Schweiz**.

Kraftwerk Meiental AG

Altdorf, 30. Oktober 2023